

Anke Uhlig

Von: Eiermann, Heinrich (RPK) <Heinrich.Eiermann@rpk.bwl.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. April 2020 16:25
An: D.Kern@bender-harrer.de; m.rohlfing@bender-harrer.de
Cc: Anke Uhlig; Heidi.Grabner@enzkreis.de; Brandt, Daniel (RPK); Korta, Tobias (RPK); Friede, Susanne (RPK)
Betreff: AW: WG: VWG Neuenbürg - Engelsbrand sachl. Teil-FNP Windenergie-> Anfrage zur Einschätzung Genehmigungsfähigkeit Windenergieanlagen in Schutzgebieten

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Rohlfing,

auch Ihnen vielen Dank für das angenehme Telefonat.

Wie ich bereits mündlich ausgeführt habe und nunmehr schriftlich bestätige, kann aus naturschutzrechtlicher Sicht das Ref. 55 als Höhere Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften im Verbandsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Naturschutzgebiet, in einem Nationalpark und/oder in einem flächenhaften Naturdenkmal nicht in Aussicht stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Eiermann

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 55
Karl-Friedrich-Straße 17
76133 Karlsruhe

Referat Naturschutz, Recht
Stv. Referatsleiter

Tel.: 0721-926-4362

Fax: 0721-93340252

Mail: Heinrich.Eiermann@rpk.bwl.de

Von: Kern, Diandra [<mailto:D.Kern@bender-harrer.de>] **Im Auftrag von** Rohlfing, Michael
Gesendet: Mittwoch, 25. März 2020 16:51
An: Eiermann, Heinrich (RPK)
Cc: 'Anke Uhlig'; 'Herb, Andreas'; 'D.Kraft@neuenbuerg.de'; 'Keller, Thomas'; 'H.Martin@neuenbuerg.de'; 'sennekamp@nonnenmacher.de'
Betreff: AW: VWG Neuenbürg - Engelsbrand sachl. Teil-FNP Windenergie-> Anfrage zur Einschätzung Genehmigungsfähigkeit Windenergieanlagen in Schutzgebieten

Sehr geehrter Herr Eiermann,

vielen Dank für unser freundliches und konstruktives Telefonat. Ich vertrete wie besprochen die Gemeinde Engelsbrand wegen der sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg / Gemeinde Engelsbrand. Angesichts der besprochenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Planung in eine Befreiungslage hinein bitte ich höflich von Ihnen um eine kurze Rückäußerung, ob allein aus Ihrer fachbehördlichen Sicht als höhere Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften beispielsweise nach § 67 BNatSchG im Verbandsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Naturschutzgebiet, in einem Nationalpark und/oder in einem flächenhaften Naturdenkmal in Aussicht gestellt werden kann oder nicht.

Ich gehe auch aufgrund unseres Telefonats davon aus, dass eine solche Befreiung nicht in Aussicht gestellt werden kann, benötige aber für das weitere Verfahren eine gerne auch nur äußerst knappe Rückäußerung Ihrerseits für die Flächennutzungsplanaufstellungsverfahrensvorgänge, damit uns nicht vorgehalten werden kann, diesen Aspekt ggf. übersehen zu haben. Ihre Rückäußerung nach Ihrer Rückkehr aus dem Homeoffice Anfang April genügt.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung

... und weiterhin gute Besserung!

Michael Rohlfing

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

BENDER HARRER KREVET
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Sitz Freiburg
Amtsgericht Freiburg PR 700018

Zerrennerstraße 11
75172 Pforzheim
Deutschland/Germany
Telefon: + 49 7231 39763-47
Fax: + 49 7231 39763-10
E-Mail: m.rohlfing@bender-harrer.de
Internet: <http://www.bender-harrer.de>

Von: Eiermann, Heinrich (RPK) [<mailto:Heinrich.Eiermann@rpk.bwl.de>]

Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2020 17:48

An: Anke Uhlig

Cc: Heidi.Grabner@enzkreis.de; Korta, Tobias (RPK); Friede, Susanne (RPK); Brandt, Daniel (RPK)

Betreff: WG: VWG Neuenbürg - Engelsbrand sachl. Teil-FNP Windenergie-> Anfrage zur Einschätzung Genehmigungsfähigkeit Windenergieanlagen in Schutzgebieten

Sehr geehrte Frau Uhlig,

Ihre Frage zur Einschätzung von Windenergieanlagen in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten ist für jeden Schutzgebietstypus gesondert zu prüfen.

In einem Naturschutzgebiet (NSG-VO zuständig sind die Regierungspräsidien) scheitert eine Windkraftanlage am generellen Verbot nachteiliger Auswirkungen (§ 23 Abs. 2 BNatSchG).

Dasselbe gilt für einen Nationalpark (§ 25 BNatSchG). Auch flächenhafte Naturdenkmäler werden zurecht als generelle Ausschlussgebiete eingestuft.

Landschaftsschutzgebiete (LSG VO zuständig sind die Landkreise) und die entsprechenden Teile von Naturparks sind sensibel zu behandelnde Gebiete mit einer möglichen singulären Befreiungsentscheidung für eine oder zwei WEA nach den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Einzelfall (vgl. die Abhandlung in den BayVBl 2012, S. 709, 710); in FFH-Gebieten kommt es stärker auf die Umstände des Einzelfalls an (a.a.O. Fn. 13).

Im Anhang habe ich Ihnen die Abhandlung angehängt.

Hilfreich sind auch die Ausführungen der Gewerbeaufsicht BW im Internet zur Windenergie (<http://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/37557/>) allgemein zum Windenergieerlass, der nach wie vor als Orientierungshilfe dient, und zur Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Eiermann

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 55
Karl-Friedrich-Straße 17
76133 Karlsruhe

Referat Naturschutz, Recht

Stv. Referatsleiter

Tel.: 0721-926-4362
Fax: 0721-93340252

Mail: Heinrich.Eiermann@rpk.bwl.de

Von: Anke Uhlig [<mailto:uhlig@bhmp.de>]

Gesendet: Freitag, 7. Februar 2020 10:27

An: Heidi.Grabner@enzkreis.de; Korta, Tobias (RPK)

Cc: Anke Uhlig; Bauamt Engelsbrand; Bauamt Neuenbürg; Bgm. Engelsbrand; Bgm. Neuenbürg; RA Engelsbrand; RA Neuenbürg

Betreff: VWG Neuenbürg - Engelsbrand sachl. Teil-FNP Windenergie-> Anfrage zur Einschätzung Genehmigungsfähigkeit Windenergieanlagen in Schutzgebieten

Guten Tag,

im Zuge der sachlichen Teil-Flächennutzungsplanung Windenergie der Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg – Engelsbrand wird eine rechtssichere Abgrenzung und Begründung der Ausschlussflächen für Windenergieanlagen angestrebt. Für die untenstehenden Schutzgebiete ist dabei zu klären, ob seitens des Verordnungsgebers bzw. der zuständigen Naturschutzbehörde:

1. Windenergieanlagen von vornherein und dauerhaft ausgeschlossen sind.

Dann sind diese Schutzgebiete als sogenannte harte Tabukriterien einzustufen und es besteht im Bauleitplanverfahren kein Abwägungsspielraum für den kommunalen Plangeber.

ODER

2. Windenergieanlagen im Wege der Befreiung oder Ausnahme im späteren Genehmigungsverfahren zugelassen werden können.

Dann muss sich der Plangeber im Zuge der Abwägung damit auseinandersetzen, ob diese Flächen als sogenannte weiche Tabukriterien i. S. einer Vorsorgemaßnahme Ausschlussbereiche bilden sollen.

Folgende naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind in der VWG Neuenbürg – Engelsbrand relevant:

- NSG „Eyach-und Rotenbachtal“
- FND „Großer Volzemer Stein (Felsgruppe)“
- FND „Angelstein (Felsgruppe)“
- NP Schwarzwald Mitte/Nord
- LSG „Schloßwäldle mit Schloß und Ruine Neuenbürg“
- LSG „Bei der Ruine Waldenburg“
- LSG „Größeltal“
- LSG „Bei der Ruine Straubenhardt“
- LSG „Arnbachursprung zwischen Schwarzwald und Pfinzgau“
- FFH 7118-341 „Würm-Nagold-Pforte“
- FFH 7217-341 „Eyach oberhalb Neuenbürg“
- FFH 7117-341 „Bocksbach und obere Pfinz“

Eine Erarbeitung des FNP-Plankonzeptes mit begründeter Abgrenzung der harten / weichen Tabukriterien auf Basis der aktuellen Datenlage ist für März 2020 vorgesehen. Über eine Rückmeldung zur o. g. Fragestellung bis Ende Februar würde ich mich daher sehr freuen.

Vielen Dank bereits vorab für Ihre Unterstützung!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Anke Uhlig, Stadt- und Landschaftsplanung

uhlig@bhmp.de
07251-98198-111

.....
Bresch Henne Mühlinghaus

BHM Planungsgesellschaft mbH

LANDSCHAFTSPLANUNG – STADTPLANUNG – FREIRAUMPLANUNG

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9
76646 Bruchsal
fon 07251-98198-0
fax 07251-98198-29

www.bhmp.de

BHM Planungsgesellschaft mbH;
Geschäftsführer: Dipl. Ing. Jochen Bresch; AG Mannheim HR B 703532; Sitz der GmbH: Heinrich-
Hertz-Straße 9; 76646 Bruchsal